

RECHTSANWALT  
**DR. PETER RUDECK**  
 VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
 1080 WIEN, PIARISTENGASSE 19  
 (Eingang Zeltgasse 3)

TELEFON 42 26 12, 42 43 12  
 TELETEX 3222542=rulex a  
 TELEX (0)613222542=rulex a  
 TELEFAX 42 23 88  
 POSTSPARKASSEN-KONTO 1768.743  
 ZENTRALSPARKASSE 611 169 509

An das  
 Präsidium des öster-  
 reichischen Nationalrates

Wien, am 8.3.1989  
 WS/D/ph

Parlament  
 Dr. Karl Rennerring 3  
 1017 W i e n

|          |               |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl.      | 4 GE/989      |
| Datum:   | 10. MRZ. 1989 |
| Verteilt | 13.3.89 se    |

*Dr. Punitzer*

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

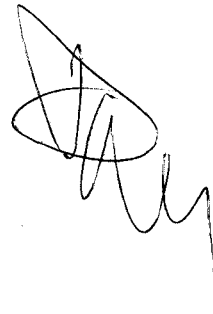
Sehr geehrte Damen und Herren!

In gegenständlicher Angelegenheit übermittle ich Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme meiner Mandantschaft, Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs, im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes, Sektion VI (Volksgesundheit), vom 9.1.1989, Zl.61-251/1-VI/13/89, zur Kenntnisnahme.

Ich empfehle mich mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichsten Hochachtung

Beilagen



Z1 61.251/1-VI/13/89

An die

Republik Österreich  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI (Volksgesundheit)

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Begutachter: Verband der diplomierten radiologisch-  
technischen Assistentinnen und Assistenten  
Österreichs  
Simmeringer Hauptstraße 34/1/6  
1110 Wien

vertreten durch: RECHTSANWALT  
**Dr. PETER RUDECK**  
1080 WIEN, PIARISTENG. 19 (Eing. Zeltg. 3)  
TEL. 42 26 12, 42 43 12, PSK 1768.743

Vollmacht beiliegend

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz betreffend  
die Regelung des Krankenpflegefachdienstes,  
der medizinisch-technischen Dienste und der  
Sanitätshilfsdienste geändert wird.

1-fach  
1 Vollmacht

25 Ausfertigungen  
der Stellungnahme  
wurden dem Präsidium  
des Nationalrates zu-  
geleitet.

In umseits bezeichneter Begutachtungsangelegenheit gibt der Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs bekannt, daß er Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Rudeck, Piaristengasse 19, 1080 Wien, mit der rechtsfreundlichen Vertretung betraut hat.

Im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes vom 9. Jänner 1989 erstattet der Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs binnen offener Frist nachstehende

### S t e l l u n g n a h m e

zu dem vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde zutreffend im § 43 Abs. 1 Zif. 3 die Berufsbezeichnung "diplomierte-radiologisch technische Assistentin" und "diplomierter radiologisch technischer Assistent" verankert.

Durch § 25 des vorliegenden Entwurfes ist klargestellt, daß die radiologisch-technischen Dienste zu den gehobenen medizinischen Dienste zu zählen sind, § 26 Abs. 3 des Entwurfes stellt sodann klar, daß der radiologisch-technische Dienst die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen und anderer bildgebender Verfahren zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung umfaßt.

Berücksichtigt man jedoch weiters die in dem Gesetzesentwurf niedergelegten hochstehenden und anspruchsvollen Prüfungskriterien und Ausbildungsvoraussetzungen (§§ 27, 29 und 32 des Gesetzesentwurfes) für den radiologisch-technischen Dienst, so ergibt sich klar und eindeutig, daß einem Hauptanliegen des Verbandes der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten

- 3 -

Österreich, auf Ansuchen die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" durch Verleihung zu erlangen, nicht Rechnung getragen wurde.

Dieses Anliegen der gesetzlichen Verankerung der Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ing.) wurde immer wieder schriftlich und mündlich vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs und insbesondere vom Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreich schriftlich und mündlich deponiert, fand jedoch in den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Eingang.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten nur an den hiefür eingerichteten Akademien, im folgenden "medizinisch-technischen Akademien" genannt, gem. § 27 erfolgen darf.

Im § 29 des Gesetzesentwurfes wird sodann in der Zif.1 lit.a klargestellt, daß die Reifeprüfung einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder an einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegten Reifeprüfung unbedingte Voraussetzung für die Aufnahme in die durch den Gesetzesentwurf geschaffenen Akademien ist.

Gem. § 32 dauert die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst 3 Jahre und umfaßt sowohl eine theoretische als auch eine praktische Ausbildung insbesondere auf hochtechnischen Gebieten, welche im § 32 aufgezählt werden.

Auf Grund der genannten im Entwurf verankerten Gesetzesstellen würde sich an und für sich bereits ergeben, daß die Voraussetzungen

- 4 -

- 4 -

des Ingenieurgesetzes 1973 erfüllt wären und den radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs auf dieser Gesetzesgrundlage vom Bundesminister für Bauten und Technik die Standesbezeichnung "Ingenieur" zu verleihen ist, dies jedenfalls nach Abschluß einer mindestens 3-jährigen einschlägigen Praxis.

Um jegliche Zweifel an der Möglichkeit der Erlangung der Standesbezeichnung "Ingenieur" auszuräumen, ist es jedoch im Sinne einer Klarstellung unabdingbar und notwendig, daß dieses Anliegen auch Eingang in den vorliegenden Gesetzesentwurf findet.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist sohin bundesgesetzlich zu regeln, daß die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" an die Absolventen der Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (medizinisch-technische Akademien) verliehen wird, wenn sie die Reifeprüfung und die diplomierte dreijährige Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst bestanden haben.

Gem. § 32 des Gesetzesentwurfes ergibt sich, daß 3 Jahre lang neben einer theoretischen auch eine praktische Ausbildung in den angeführten Teilgebieten (Zif.1-26 des § 32) stattfindet, welche einer dreijährigen einschlägigen Praxis gleichkommt.

Zumindest müßte jedoch verankert werden, daß nach bestandener Reifeprüfung und nach bestandener diplomierter Ausbildung an den medizinisch-technischen Akademien eine dreijährige einschlägige Praxis genügt, um die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" verliehen zu bekommen.

Die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" (Ing.) ist so dann beim Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst als erste und letzte Instanz zu beantragen.

- 5 -

- 5 -

Die Aufnahme dieser vom Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs geforderten Gesetzesbestimmungen ist insbesondere auch auf Grund des bestehenden Gleichheitsgrundsatzes (Art.2 StGG, Art.7 Abs.1 B-VG und Art.66 Abs.1 und 2 und Art.67 StV v St.Germain) erforderlich, um eine gegenteilige, jedoch nicht verfassungskonforme Auslegung von vornherein auszuschließen.

Ein Vergleich mit den gesetzlichen Voraussetzungen des Ingenieurgesetzes 1973 ergibt, daß die Nichtaufnahme der geforderten Gesetzesbestimmung der Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung darstellt.

Durch die in dem Gesetzesentwurf niedergelegten Prüfungs- und Ausbildungskriterien ist klargelegt, daß nicht nur nicht eine Gleichstellung mit den Voraussetzungen gemäß Ingenieurgesetz 1973 erreicht wurde, sondern die Ausbildung insbesondere der radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten weit darüber hinausgeht.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß die Ausbildungsgebiete einen technischen Standard erreicht haben, der zumindest den Voraussetzungen des Ingenieurgesetzes 1973 gleichkommt.

Um eine Gleichstellung mit dem Ingenieurgesetz 1973 zu erzielen, ist es weiters unbedingte Notwendigkeit, daß die in den §§ 27-29 im vorliegenden Gesetzesentwurf angeführten Akademien für die gehobenen medizinisch-technischen Assistenten als zumindest gleichwertige Schularten im Sinne des § 1 Abs.1 und des § 4 des Ingenieurgesetzes 1973 gesetzlich anerkannt werden, dies um jeden Zweifel daran auszuschließen. Die medizinisch-technischen Akademien haben schon als gleichwertige Schularten im Sinne des im § 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962, in der Fassung BGBl. Nr.243/1965, zu gelten und ist dies gesetzlich im gegenständlichen Bundesgesetz zu verankern.

- 6 -

- 6 -

Berücksichtigt man nun die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28.3.1973, BGBl.Nr.166, mit der Durchführungsbestimmungen zum Ingenieurgesetz 1973 erlassen werden und zieht diese Verordnung vergleichend zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf heran, so ergeben sich zumindest inhaltlich gleichartige Fachgebiete.

(Vergl. § 1 der genannten Durchführungsbestimmungen zum Ingenieurgesetz 1973 mit dem § 32 des Gesetzesentwurfes, mit dem das Bundesgesetz betreffend der Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird).

Zudem darf in der Beurteilung nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch für die Tätigkeit in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich eine Gleichstellung durch das Ingenieurgesetz 1973 geschaffen wurde. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27.3.1973, BGBl.Nr.165 mit der Durchführungsbestimmung zum Ingenieurgesetz 1973 erlassen werden, gilt als einschlägige Praxis insbesondere auch nunmehr die Tätigkeit in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Den Absolventen höherer landwirtschaftlicher oder höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten und der auf landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Personen wurde ebenfalls das Recht zuteil, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" verliehen zu bekommen.

Auf Grund der im Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, festgelegten sogar über das Ingenieurgesetz 1973 hinausgehenden Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen ist sohin eine Gleichstellung mit dem Ingenieurgesetz 1973 unbedingte Notwendigkeit, ansonsten eine sachlich durch nichts begründete Differenzierung geschaffen wird, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht verfassungswidrig, zumindest aber bedenklich ist.

- 7 -

- 7 -

Der Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreich deponiert sohin ausdrücklich, daß in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" durch Verleihung an diplomierte Absolventen der Akademien für die gehobenen medizinisch technischen Dienste (medizinisch-technische Akademien) unter den Voraussetzungen Reifeprüfung und allenfalls dreijährige einschlägige Praxis gesetzlich verankert wird.

Zudem ist in dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen, daß die medizinisch-technischen Akademien als gleichwertige Schularten im Sinne der §§ 1 Abs.1 und 4 Ingenieurgesetz 1973 von Gesetzeswegen zu gelten haben und es sich hiebei um gleichwertige Schularten im Sinne des § 72 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr.242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzblattes, BGBl.Nr.243/65, handelt.

Der Verband der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs betont nochmals ausdrücklich, daß die im § 32 des vorliegenden Bundesgesetzentwurfes niedergelegten theoretischen und praktischen Ausbildungskriterien und die angeführten Fachgebiete einen derart hohen technischen Standard gewährleisten, daß die Gleichstellung mit dem Ingenieurgesetz 1973, insbesondere hinsichtlich der Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur", eine unbedingte Notwendigkeit darstellt und insbesondere auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes Eingang in das Gesetz zu finden hat, ansonsten eine durch nichts begründbare sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung geschaffen wird.

- 8 -



- 8 -

Diese Ansicht des Verbandes der diplomierten radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs wird im übrigen, wie bereits schriftlich deponiert, vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs geteilt und ist in den bestehenden Bundesgesetzentwurf niederzulegen.

Auf Grund dieser Ausführungen wird sohin das Ersuchen gestellt, die vorgenannten Bestimmungen in den bestehenden Bundesgesetzentwurf aufzunehmen.

Wien, am 7. März 1989  
WS/D/ph

Verband der diplomierten radiologisch-  
technischen Assistentinnen und Assi-  
sten Österreichs



# VOLLMACHT

mit welcher ich (wir) Herrn/Frau

RECHTSANWALT  
**Dr. PETER RUDECK**  
 1000 WIEN, PIARISTENG. 19 (Eing. Zeltg. 3)  
 TEL. 42 20 12, 42 43 12, PSK 1768.743

**Prozeßvollmacht** erteile(n) und ihn überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurück-zuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangeinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 Z. P. O. abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihm (ihnen) gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Kreditinstitutsangestellte als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, Abschriften von Krankengeschichten und ärztl. Befunde unter Entbindung von der ärztl. Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) bezug habenden gespeicherten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen;

bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich und unentgeltlich zu übergeben und zu übernehmen, Anleihen und Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen zu überreichen, eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkurs-(Ausgleichs-)verhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Substituten zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich oder notwendig erachten wird.

Zugleich genehmige(n) ich (wir) alle gemäß dieser Vollmacht bereits abgegebenen Erklärungen und Handlungen des Bevollmächtigten und verpflichte(n) mich (uns), seine Honorare und Auslagen in (zur ungeteilten Hand) zu berichtigen. Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, daß an diesem Orte auch alle Ansprüche des Bevollmächtigten gegen mich (uns) gerichtlich geltend gemacht werden können.

Für die Honorarberechnung sind die jeweils gültigen Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages maßgebend.

Wien, den 8/2/81 19.....

Verband der diplomierten radiologisch-  
 technischen Assistentinnen und  
 Assistenten Österreichs

Ich nehme diese Vollmacht an und substituiere mit gleichen Rechten und Pflichten die Herren Doktoren

Unterschrift 